

Mit Zustellungsurkunde

Buderus Guss GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herr Wachendorf
Buderusstraße 26
35236 Breidenbach

Hausadresse: Marburger Straße 91, 35396 Gießen

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):

RPGI-43.2-53e1150/3-2015/14

Dokument 2023/697714

Bearbeiter/in: Herr Zöllmann

Durchwahl: 0641 303 -4467

Datum: **10.05.2023**

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom 20.09.2022, vervollständigt am 07.11.2022 wird der Firma

Buderus Guss GmbH
Gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Herr Wachendorf u.a.
Buderusstraße 26,
35236 Breidenbach

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in 35236 Breidenbach,
Gemarkung Breidenbach,
Flur 10,
Flurstück 8/9+8/6

die bestehende Eisengießerei wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Die Genehmigung berechtigt zur Änderung des gesamtlufttechnischen Konzeptes (Ab- und Zuluftanlage sowie Abluftreinigung) für die Ofenhalle 3 und 4 (Geb.-Nr. 44 – Tiegelofenanlage II) am Standort in Breidenbach.

Konkret handelt es sich um:

- **Primäre Abluft- und Emissionserfassung der Öfen 3 und 4**
- **Sekundäre Abluft- und Emissionserfassung im Deckenbereich der Ofenhalle über den Öfen 3 und 4**

- **Errichtung und Betrieb einer Zuluftanlage mit Industriediffusoren für die Ofenbühne und zusätzliche Nachströmöffnungen/ -elemente zum Ausgleich der Luftbilanz**
- **Erneuerung der Abluftreinigung/ Filteranlage bestehend aus den Komponenten: Axialzyklon, Staubabscheider und Polizei-Filter**

Eine Modifizierung der Betriebszeiten und / oder der Schmelzleistung der Eisengießerei ist nicht Teil der Genehmigung.

Einzelheiten ergeben sich aus den Antragsunterlagen.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Kostengrundentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt: Schmieden und Gießereien (05.2005)

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO) für die Errichtung des Antragsgegenstandes nach § 13 BImSchG mit ein.

IV. Antragsunterlagen

Grundlage dieser Genehmigung ist der Genehmigungsantrag vom 20.09.2022 mit den Ergänzungen vom 07.11.2022 mit folgenden Antragsunterlagen:

| | Seite(n) |
|--|----------|
| Anschreiben | 2 |
| 1. Kapitel 1: Anträge | |
| • Deckblatt Kapitel 1 inkl. Inhaltsverzeichnis zu Kapitel 1 | 3 |
| • Antragsformular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 20.09.2022 | 5 |
| • Formular 1/1.2: Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG | 2 |
| • Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten | 1 |

| | |
|--|----|
| • Formular 1/2 Genehmigungsbestand der gesamten Anlage | 9 |
| • Begründung § 16 Abs. 2 BImSchG | 1 |
| 2. Kapitel 2: Inhaltsverzeichnis | |
| • Deckblatt Kapitel 2 | 1 |
| • Inhaltsverzeichnis | 7 |
| 3. Kapitel 3: Kurzbeschreibung | |
| • Deckblatt Kapitel 3 inkl. Inhaltsverzeichnis zu Kapitel 3 | 3 |
| • Kurzbeschreibung | 10 |
| 4. Kapitel 4: Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse | |
| • Deckblatt Kapitel 4 inkl. Hinweis zu Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse | 2 |
| 5. Kapitel 5: Standort und Umgebung der Anlage | |
| • Deckblatt Kapitel 5 inkl. Inhaltsverzeichnis zu Kapitel 5 | 2 |
| • Allgemeine Standort- und Produktionsbeschreibung | 6 |
| 6. Kapitel 6: Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung | |
| • Deckblatt Kapitel 6 inkl. Inhaltsverzeichnis zu Kapitel 6 | 3 |
| • Anlagen, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung | 36 |
| • Formular 6/1: Betriebseinheiten | 4 |
| • Formular 6/2: Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u.ä. | 2 |
| • Formular 6/3: Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc. | 2 |
| • Anhang 6-1: Machbarkeitsstudie für Umsetzungsmöglichkeiten zur Verminderung von diffusen Emissionen aus der Gießerei 1 und 2 | 62 |
| • Anhang 6-2: Lufttechnisches Konzept zur Verminderung diffuser Emissionen aus der Gießerei 1 und 2 | 74 |
| 7. Kapitel 7: Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten | |
| • Deckblatt Kapitel 7 inkl. Inhaltsverzeichnis zu Kapitel 7 | 2 |
| • Stoffmengenbilanzen bezogen auf das Kalenderjahr | 3 |
| • Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge | 1 |
| • Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge | 1 |
| • Formular 7/3: Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten | 1 |
| • Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle | 1 |
| • Formular 7/5: Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb | 1 |
| • Stoffdaten | 1 |
| 8. Kapitel 8: Luftreinhaltung | |
| • Deckblatt Kapitel 8 inkl. Inhaltsverzeichnis zu Kapitel 8 | 2 |
| • Hintergrund und IST-Zustand, Emissionsquellen | 4 |
| • Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen inkl. Beiblatt | 2 |
| • Ableitung der Abgase, Abgasreinigungseinrichtung | 2 |
| • Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Nr. 35 | 2 |

| | |
|--|----|
| • Geruchsemissionen | 1 |
| • Anhang 8-1: Gutachten T0004798 Schornsteinhöhe | 61 |
| 9. Kapitel 9: Abfallvermeidung und Abfallentsorgung | |
| • Deckblatt Kapitel 9 inkl. Inhaltsverzeichnis zu Kapitel 9 | 2 |
| • Einleitung | 1 |
| • Formular 9/1; Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen | 1 |
| • Formular 9/2; Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen | 1 |
| • Anhang 9-1: Entsorgungsnachweise | 7 |
| 10. Kapitel 10: Abwasserentsorgung | |
| • Deckblatt Kapitel 10 inkl. Hinweis zu Abwasserentsorgung | 2 |
| 11. Kapitel 11: Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen | |
| • Deckblatt Kapitel 11 inkl. Hinweis zu Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen | 2 |
| 12. Kapitel 12: Abwärmenutzung | |
| • Deckblatt Kapitel 12 inkl. Inhaltsverzeichnis zu Kapitel 12 | 2 |
| • Energieeffizienz | 1 |
| 13. Kapitel 13: Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen | |
| • Deckblatt Kapitel 13 inkl. Inhaltsverzeichnis zu Kapitel 13 | 2 |
| • Lärm | 1 |
| • Gutachterliche Stellungnahme | 22 |
| 14. Kapitel 14: Anlagensicherheit | |
| • Deckblatt Kapitel 14 inkl. Hinweis zu Anlagensicherheit | 2 |
| 15. Kapitel 15: Arbeitsschutz | |
| • Deckblatt Kapitel 15 inkl. Inhaltsverzeichnis zu Kapitel 15 | 2 |
| • Vorbemerkung | 1 |
| • Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung | 2 |
| • Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung, Biostoffverordnung | 2 |
| • Formular 15/3: Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften | 1 |
| • Anhang 15-1: Betriebsanweisung für Elektroschmelzöfen 1 – 4 | 2 |
| • Anhang 15-2: Ganzheitliche Gefährdungsbeurteilung Elektrotiegelöfen 1 – 4 | 9 |
| • Anhang 15-3: Sicherheitsanweisung HSE-S-27 Elektroöfen 1 - 4, Mittelfrequenzöfen und Rinnenöfen | 6 |
| • Anhang 15-4: Flucht- und Rettungsplan | 1 |
| 16. Kapitel 16: Brandschutz | |
| • Deckblatt Kapitel 16 inkl. Inhaltsverzeichnis zu Kapitel 16 | 2 |

| | |
|---|----|
| • Brandschutz und Löschwasseranfall | 1 |
| • Anhang 16-1: Brandgefährdungsbeurteilung/Konzept | 16 |
| 17. Kapitel 17: Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | |
| • Deckblatt Kapitel 17 inkl. Hinweis zu Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | 2 |
| 18. Kapitel 18: Bauantrag | |
| • Deckblatt Kapitel 18 inkl. Inhaltsverzeichnis zu Kapitel 18 | 2 |
| • Formular und Textteil | 10 |
| • Auszug aus der Liegenschaftskarte, Bauantragsplan | 1 |
| • Anhang 18-1: Originaldokumente(Bauantrag inkl. Zeichnungen) | 13 |
| 19. Kapitel 19: Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz | |
| • Deckblatt Kapitel 19 inkl. Inhaltsverzeichnis zu Kapitel 19 | 2 |
| • Emissionsgenehmigung gemäß § 4 Abs. 4 TEHG | 1 |
| • Bescheid und Antragsstellung | 11 |
| • Inanspruchnahme von Bodenflächen, Eingriffe in Natur- und Landschaft, Biotopschutz, FFH-Gebiet | 1 |
| 20. Kapitel 20: Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung | |
| • Deckblatt Kapitel 20 inkl. Inhaltsverzeichnis zu Kapitel 20 | 2 |
| • Feststellung der UVP-Pflicht, Formular 20/1: „Feststellung der UVP-Pflicht“ | 4 |
| • Formular 20/2: „Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 UVPG“ | 9 |
| 21. Kapitel 21: Maßnahmen nach der Betriebseinstellung | |
| • Deckblatt Kapitel 21 inkl. Inhaltsverzeichnis zu Kapitel 21 | 2 |
| • Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG, Bericht über den Ausgangszustand (AZB) | 1 |
| 22. Kapitel 22: Ausgangszustandsbericht (AZB) | |
| • Deckblatt Kapitel 22 inkl. Inhaltsverzeichnis zu Kapitel 22 | 2 |
| • AZB | 1 |
| • Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser zur Beantragung von Genehmigungen gem. § 16 BImSchG im Eisengießereibetrieb | 88 |
| • Anhang 1: Relevanzprüfung der Analytik | 3 |
| • Anhang 2: Stoffe ohne Mengenrelevanz | 2 |
| • Anhang 3: Übersicht zu den Hausverfahren (Analytik – Institut Eurofins Umwelt West GmbH) | 14 |
| Ergänzung vom 07.11.2022 | |
| • Kapitel 5: Nachtrag zur Nachforderung Bauleitplanung vom 02.11.2022 | 8 |

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1.

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn die Genehmigungsinhaberin nach Bestandskraft des Bescheides einen Zeitraum von 1 Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Errichtung der Anlage zu beginnen. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der geänderten Anlage aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.2.

Der Termin der Inbetriebnahme der Anlage ist dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dezernat 43.2, Marburger Straße 91 in 35396 Gießen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

1.3.

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.4.

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt III. genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.5.

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Nachfolgenden keine Änderungen oder weitergehende Maßnahmen gefordert werden.

1.6.

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

2. Bauen und Brandschutz

2.1.

Mit den Bauarbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn die erforderlichen Standsicherheitsnachweise geprüft bzw. bescheinigt und freigegeben wurden.

2.2.

Der Beginn der Bauarbeiten ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

2.3.

Es ist ein verantwortlicher Bauleiter nach § 59 der Hessischen Bauordnung (HBO) der Bauaufsicht zu benennen, der die Übernahme der öffentlich-rechtlichen Verantwortung gegenüber der Bauaufsicht des Landkreises Marburg-Biedenkopf durch Unterschrift auf der Baubeginnsmeldung übernimmt.

2.4.

Während der Bauausführung hat der Bauherr jeden Wechsel in der Person des Bauleiters und des Unternehmers der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung über den Wechsel des Bauleiters ist vom neuen Bauleiter mitzuteilen.

2.5.

Mit der Mitteilung über Baubeginn – spätestens jedoch vor Ausführung der einzelnen Bauabschnitte – sind die erforderlichen nach § 68 HBO geprüften bzw. bescheinigten Standsicherheitsnachweise der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

2.6.

Die Genehmigung und die Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.

3. Gefahrenabwehr

3.1.

Es ist eine Brandfallsteuerung zur vorhandenen Brandmeldeanlage vorzusehen, die bewirkt, dass die Zu- und Abluftanlage bei einem Brandereignis automatisch abschaltet. Die ordnungsgemäße Funktion der Brandfallsteuerung ist der Brandschutzdienststelle durch eine Wirkprinzipprüfung schriftlich nachzuweisen.

3.2.

Der Betreiber der Anlage hat einen Wartungsvertrag über die regelmäßige Wartung der Anlage abzuschließen. Wartungsprotokolle sind der Brandschutzdienststelle auf Verlangen vorzulegen.

3.3.

Die Werkfeuerwehr ist vor Inbetriebnahme in die Funktionsweise der Anlage einzuweisen. Maßnahmen zum organisatorischen Brandschutz sind in eigener Zuständigkeit zu treffen.

4. Arbeitsschutz

4.1. Dimensionierung der gesamtlufttechnischen Anlage

Die geplante und dargelegte gesamtlufttechnische Anlage, welche zu einer Reduktion von diffusen Emissionen aus der Gießerei 1 dienen soll, ist so zu konzipieren, dass eine Erweiterung der Anlage möglich ist, wenn sich bei den erforderlichen durchzuführenden Messungen nach TRGS 402 zeigt, dass die Absaugleistung bzw.

die Erfassung und auch die Zuluft einbringung nicht ausreichend dimensioniert wurde.

4.2. Gefährdungsbeurteilung

Die Tätigkeiten Wartungs-, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten an der neu errichteten Filtertechnik sind vor Inbetriebnahme zu berücksichtigen. Dabei ist die Tätigkeit der Staubentsorgung ebenfalls mitzubetrachten.

Die hierfür notwendigen Betriebsanweisungen sind zu erstellen und die Arbeitnehmer vor Aufnahme der Tätigkeit entsprechend zu unterweisen.

Die Nachweise, angepasste Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisungen und Unterweisungen sind drei Monate nach Inbetriebnahme, dem Regierungspräsidium Gießen Dezernat Arbeitsschutz 25.1 in Kopie vorzulegen.

4.3.

Innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme ist die Höhe der Exposition der Arbeitnehmer und somit die Einhaltung der geltenden relevanten Arbeitsplatzgrenzwerte durch eine geeignete Methode zur Ermittlung der Exposition nachzuweisen. Dabei sind Messmethoden zu verwenden, die es gewährleisten, dass die Beurteilungsmaßstäbe nach den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 900, TRGS 910 auch sicher nachgewiesen werden können.

4.4.

Die neue Filteranlage erhält nach drei Seiten eine Schallschutzeinhausung. Die vierte Seite bildet eine bestehende Wand der Gießerei 1. Durch die neue Anlagentechnik darf es nicht zu einer unzulässigen Lärmbelastung für die Arbeitnehmer in der angrenzenden Halle kommen. Sollte die neue Anlagentechnik dazu führen, dass der Wert von 80 dB (A) in der Halle der Gießerei 1 überschritten wird, müssen zusätzliche technische Schallschutzmaßnahmen getroffen werden um den Schalldruckpegel unterhalb der 80 dB (A) zu halten. Der Nachweis, dass der maximale Schalldruckpegel eingehalten wird, ist innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme durch eine geeignete Methode nachzuweisen und dem Regierungspräsidium Gießen Dezernat Arbeitsschutz 25.1 vorzulegen.

4.5.

Bei Wartungsarbeiten an hochgelegenen Arbeitsplätzen (>1m) der neuen Anlagentechnik ist zu gewährleisten, dass keine Absturzgefahr für die Arbeitnehmer besteht. Die Schutzmaßnahmen gegen Absturz sind bautechnisch, nach dem Stand der Technik, auszuführen.

5. Bodenschutz

Auflagenvorbehalt:

Die Festlegung von Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevant gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in der diese Überwachung stattzufinden hat, bleibt vorbehalten. Diesbezügliche Festlegungen werden durch das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, in Abhängigkeit vom Ergebnis der Prüfung des Ausgangszustandsberichts getroffen.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

5.1.

Die Inbetriebnahme der Anlage darf erst erfolgen, wenn dem bereits in Bearbeitung befindlichen AZB behördlich zugestimmt wurde.

5.2.

Sollten sich im Rahmen der behördlichen Prüfung des Berichts über den Ausgangszustand Nachforderungen seitens der Behörde ergeben, so hat die Betreiberin diese binnen eines Monats der zuständigen Behörde vorzulegen. Diese Frist gilt auch jeweils dann, wenn aufgrund von Nachtragsunterlagen weitere Nachforderungen seitens der Behörde gefordert werden.

5.3.

Im Rahmen von zukünftigen Baumaßnahmen im Bereich der IE-Anlage sind entsprechende Bodenproben vor Bodeneingriffen (z.B. Ausheben der Baugrube oder der Gründung) zu nehmen und für die Anfertigung des AZB mit heranzuziehen. Die Durchführung der Bodenproben sowie der Umfang der Analytik ist jeweils mit dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, abzustimmen.

Rückführungspflicht für IE-Anlagen

5.4.

Bei Betriebsstilllegung ist ein quantitativer Vergleich von Boden und Grundwasser im Ausgangszustand mit dem Zustand zum Zeitpunkt der Betriebsstilllegung durchzuführen. Dafür ist ein Bericht über den Zustand von Boden und Grundwasser mit den Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) gemäß der insoweit maßgeblichen „Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht“ vom 09.03.2017 bzw. in der dann gültigen Fassung vorzulegen (§ 15 Absatz 3 Satz 2 BImSchG).

5.5.

Nach der Anzeige zur Stilllegung nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, ein auf den Ausgangszustandsbericht abgestimmtes Untersuchungskonzept vorzulegen.

5.6.

Die Erstellung des Untersuchungskonzepts nach Nummer 5.5 ist bis spätestens 3 Monate nach der Stilllegungsanzeige in Auftrag zu geben.

5.7.

Auf der Basis des Untersuchungskonzeptes ist unverzüglich ein Bericht zu Boden und Grundwasser zu erstellen, in dem insbesondere folgende Punkte abzuarbeiten sind:

- a. welche Parameter eine erhebliche Verschlechterung gegenüber dem Ausgangszustand aufweisen,
- b. welche Flächen in den Ausgangszustand zurückgeführt werden müssten,
- c. Bewertung der ermittelten Ergebnisse,

- d. ausführliche Begründung, falls aus Verhältnismäßigkeitsgründen eine Rückführung für bestimmte Parameter oder Flächen nicht vorgesehen wird.

Der Bericht ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise vorzulegen.

5.8.

Im Falle erheblicher Verschmutzung ist anhand des Berichtes zu Boden und Grundwasser ein IED-Rückführungskonzept zu entwickeln, das u. a. folgende Punkte berücksichtigt:

- a. vorgesehene Rückführungsverfahren,
- b. vorgesehener Zeitraum für die Rückführung,
- c. wie die erfolgreiche Rückführung nachgewiesen wird,
- d. welche der vorgesehenen Maßnahmen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse angesehen werden.

Dieses Rückführungskonzept ist zur Abstimmung der Rückführungsmaßnahmen dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, vorzulegen.

Ohne Zustimmung des Regierungspräsidiums Gießen darf nicht mit Rückführungsarbeiten begonnen werden.

5.9.

Das Untersuchungskonzept, die Untersuchung, der Bericht zu Boden und Grundwasser sowie das IED-Rückführungskonzept sind durch entsprechend qualifiziertes Personal zu erstellen. Die Sach- und Fachkunde ist zu dokumentieren.

Erforderliche Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB)

5.10.

Die UzB müssen darstellen, welche und in welchem Ausmaß Verschmutzungen des Anlagengrundstücks durch relevant gefährliche Stoffe (rgS) im Vergleich zu dem im AZB beschriebenen Zustand vorliegen.

5.11.

Weiterhin ist zu erläutern, ob und welche Rückführungsmaßnahmen notwendig und beabsichtigt sind und welcher zeitliche Ablauf für die Durchführung der Rückführungsmaßnahmen vorgesehen ist, wie der Rückführungserfolg nachgewiesen wird und wann die Maßnahmen abgeschlossen sein sollen.

5.12.

Die Vergleichbarkeit der Messmethoden und der Ergebnisse im Zeitpunkt der Betriebsstilllegung ist mit denen im Zeitpunkt der Ermittlung des Ausgangszustands im AZB zu gewährleisten.

5.13.

Vorhandene Erkenntnisse aus der betreibereigenen sowie aus der behördlichen Überwachung während des Anlagenbetriebs sind, sofern geeignet, bei der Erstellung der UzB heranzuziehen.

Fortschreibung des AZB

5.14.

Die Prüfung der in der Anlage vorhandenen Stoffe auf ihre Relevanz für den Ausgangszustandsbericht erfolgt eigenverantwortlich durch den Betreiber. Der AZB ist über den gesamten Anlagenbetrieb jeweils bezüglich zukünftiger (BlmSchG-anzeige- und genehmigungspflichtiger) zusätzlich genutzter Bodenflächen zu ergänzen, bezüglich zukünftig zusätzlichen Einsatzspektrums (relevanter gefährlicher Stoffe) zu erweitern bzw. bezüglich fortschreitender Standardanalytik (aller relevanten gefährlichen Stoffe) nach dem jeweiligen Stand der Analytik fortzuschreiben. Das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 ist über Änderungen zu informieren.

6. Immissionsschutz

6.1. Allgemeines

6.1.1.

Für die hiermit genehmigte Abluftanlage sowie die neue Filteranlage sind Betriebsanweisungen aufzustellen und den Aufsichtspersonen auszuhändigen. Folgende Inhalte sind je nach Aggregat in die Anweisung aufzunehmen:

- Wartung der Filteranlage
- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren)
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Beseitigung von Störungen
- Wesentliche, das Emissionsverhalten kennzeichnende Soll-Werte
- Maßnahmen bei Abweichungen von den Soll-Werten

6.1.2.

Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlagen betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.

6.1.3.

Das Wartungspersonal ist durch den Hersteller/Lieferanten des Filters hinsichtlich der Wartung zu unterweisen. Eine Bescheinigung über die Unterweisung ist der zuständigen Behörde vorzulegen.

6.1.4.

Während des Betriebes der hier genehmigten Aggregate muss ständig eine verantwortliche und mit den Anlagen vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

6.1.5.

Die Anlagenbetreiberin hat der zuständigen Behörde (Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dezernat 43.2 Marburger Straße 91, 35390 Gießen, Telefon 0641-303-0, Telefax 0641-303-4103), unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der neuen Abluftreinigungseinrichtungen mitzuteilen. Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang jede Störung die unter objektiven Gesichtspunkten eine Umwelteinwirkung über dem Maße des bestimmungsgemäßen Betriebes vermuten lässt. Dies können z.B. sein:

- erhebliche Geruchs- oder Lärmbelästigungen
- Pflanzenschäden oder Beeinträchtigungen des Wuchses oder der Qualität von Pflanzen
- Schäden oder Beeinträchtigungen von Sachen (wie Lackschäden an Autos, Gebäudeschäden o.ä.)
- Gewässerverunreinigungen.

6.1.6.

Über Störungen, Einsatz von Wartungsdiensten sowie Reparaturen an der Anlage ist Buch zu führen. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.

6.1.7.

Die neuen Emissionsquellen sind in das Emissionskataster sowie das allgemeine Umweltmanagementsystem aufzunehmen.

6.2. Emissionsbegrenzungen Q 35

6.2.1.

Der in freiwilliger Selbstaufgabe formulierte abgasseitige Grenzwert für Staub (Gesamtstaub einschließlich Feinstaub) von $< 1 \text{ mg/m}^3$ ist am Kamin einzuhalten.

6.2.2.

Die Ableitung des Reingases aus der Quelle Q 35 muss über einen Schornstein mit einer Höhe von mindestens 23,5 m über Grund und einer Abluftgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s erfolgen. Die Mindestkaminhöhe darf um maximal 10 % überschritten werden.

6.3. Anforderungen nach TA Luft

6.3.1.

Der Betrieb der beiden E-Öfen (3 + 4) ist nur bei aktivierter, funktionsfähiger und sachgemäß justierter Ablufterfassung und Abluftreinigung zulässig. Es sind technische und/oder organisatorische Maßnahmen vorzusehen um dies sicherzustellen.

Beispielsweise kann dies durch ein optisches Signal erfolgen. Dem RP-Gießen Abteilung IV, Dezernat 43.2 ist vor der Inbetriebnahme der neuen Filteranlagen mitzuteilen, auf welche Art die Auflage im praktischen Betrieb sichergestellt wird.

6.3.2.

Die gesamte Rohrkonstruktion zwischen Erfassung und Filter ist auf Dichtigkeit zu prüfen und deren Dichtheit vom Anlagenbauer bestätigen zu lassen.

6.3.3.

Bei Ausfall der Luftreinhalteinrichtungen während des Betriebs sind die zugehörigen Produktionsprozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

6.3.4.

Abgeschiedene Stäube der ersten Filterstufe sind über ein staubdichtes System in Bigbags zu entsorgen.

6.3.5.

Die Abluft- bzw. Abgasreinigungsanlagen sind ausreichend zu warten. Über Störungen, Einsatz von Wartungsdiensten sowie Reparaturen an Abgasreinigungsanlagen ist Buch zu führen. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

6.3.6.

Produktionsprozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Luftreinhalteinrichtungen ausgefallen sind.

6.3.7.

Führen außergewöhnliche Betriebsvorgänge und/oder Betriebsstörungen dazu, dass die verbindlichen Festlegungen des Genehmigungsbescheides nicht mehr in vollem Umfang eingehalten werden können, ist die Anlage unverzüglich abzuschalten, wobei Emissionen und sonstige Gefahren soweit wie möglich zu reduzieren sind.

6.3.8.

Durch technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass keine schädlichen oder belästigenden Stoffe über diffuse Quellen bzw. in Form diffuser Abgase emittiert werden. Insbesondere sind Tore, Türen und Fenster im Regelbetrieb geschlossen zu halten.

6.3.9.

Die Kontrolle der Filter sowie die Einsehbarkeit der Typenschilder muss jederzeit auf Verlangen der Behörde möglich sein.

6.3.10.

Zur Überwachung des Anlagenbetriebs der ersten Filterstufe ist eine kontinuierliche Erfassung der Reingastemperatur, des Volumenstroms, sowie des Differenzialdruckes zu installieren. Darüber hinaus ist ein Rauchsensor im Reingas zu installieren.

Hierdurch sollen Brüche und Leckagen schnell und einfach detektiert werden. Die Messwerte sind zu dokumentieren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

6.3.11.

Abluft- (Absolutfilter) und Zuluftanlage sind in ihrer Bilanz so zu führen, dass sich in der Ofenhalle ein geringfügiger Unterdruck einstellt.

6.3.12.

Der Überwachungsbehörde ist bei jedem Austausch der Filterelemente eine Prüfbescheinigung der eingesetzten Filter vorzulegen, welche die Konformität, sowie die Klassifizierung der Filter bescheinigt.

EKON Filter: DIN EN 60335-2-69:2008

Polizeifilter: ISO16890, EN779:2012 & EN1822:2009

ZUL-Filter: DIN EN 779:2012

6.3.13.

Im Rahmen des Probetriebs ist die Auslöseschwelle (max. Druckverlust) der 2. Filterstufe abschließend zu ermitteln, der Behörde mitzuteilen und in der Betriebsanweisung zu dokumentieren. Bei Erreichen der Auslöseschwelle ist die gesamte Anlage automatisch abzuschalten und ein Austausch der Filterelemente in der 2. Filterstufe vorzunehmen.

6.3.14.

Als Nachweis, dass der unter Ziffer 6.2.1 festgesetzte Grenzwert für Gesamtstaub an der Emissionsquelle Q 35 sicher eingehalten wird, sind folgende Vorgaben zu erfüllen

- Der Absolutfilter ist gemäß Antragsunterlagen zu betreiben und zu errichten.
- Regelmäßige, mindestens halbjährige Wartung der Filteranlagen sind durch geschultes Wartungspersonal vornehmen zu lassen.

6.3.15.

Der Nachweis der Eignung der 2. Filterstufe ist auch durch das Anbringen einer Typenbezeichnung zu führen. Folgende Angaben muss das Typenschild beinhalten:

- Name, Handelsmarke oder sonstige Angaben zur Identifikation des Herstellers
- Typ, ggf. Artikelnummer
- Filterklasse
- Volumenstrom, bei der die Filterklassifizierung erfolgte

6.4. Messungen nach TA Luft 2021

6.4.1.

Zur Feststellung, ob die in diesem Bescheid unter Ziffer 6.2.1 aufgeführte Emissionsbegrenzung eingehalten wird, ist erstmalig nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der jeweiligen Inbetriebnahme der Abluftreinigungsanlage eine Messung

durch eine nach § 29 b) BImSchG für das Land Hessen bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen.

6.4.2.

Die Emissionsmessungen sind auf der Grundlage eines Messplans, der auf den aktuellen technischen Regeln der Emissionsmesstechnik basiert, durchzuführen. Dieser für die Messung verbindliche Messplan, der zur Erleichterung des Ablaufs im Falle eines behördlichen Vor-Ort-Audits das Datum und die geplante Uhrzeit des Beginns der Messung enthält, ist der zuständigen Überwachungsbehörde sowie dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (emission@hlnug.hessen.de) mindestens 14 Tage vor der Messdurchführung zuzusenden. Falls in der geplanten Vorgehensweise Abweichungen zu einschlägigen Gesetzen, Normen oder Richtlinien bestehen oder aus anderen Gründen die explizite Zustimmung des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie zu einem Messkonzept gewünscht wird, muss im Anschreiben darauf hingewiesen und die gebührenpflichtige Prüfung des Messkonzeptes beantragt werden. Ist eine Veränderung hinsichtlich des Datums oder der geplanten Uhrzeit der Messung absehbar, so ist dies dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie und der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens zwei Tage vor dem ursprünglichen Termin mitzuteilen.

6.4.3.

Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei vergleichbaren Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind. Die Messplanung muss der Richtlinie DIN/EN 15259 (01/2008) entsprechen. Hinsichtlich der Einzelmessungen sind die Vorschriften der Ziffer 5.3.2.2 und 5.3.2.3 der TA-Luft vom 18. August 2021 anzuwenden.

6.4.4.

Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung; er soll dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (04/2011) entsprechen. Zwei Ausfertigungen des jeweiligen Messberichtes sind der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich und unmittelbar durch das beauftragte Messinstitut vorlegen zu lassen.

6.4.5.

Es ist ein ausreichend großer und leicht begehbarer Messplatz bereitzustellen, der so beschaffen sein muss, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist. Hierbei ist die Richtlinie DIN/EN 15259 (01/2008) zu beachten.

6.5. Maßgaben zur Geruchsreduzierung

Stoffliche Verfahrensänderungen mit dem Potential für Geruchsauswirkungen sind mit der Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.2, abzustimmen.

6.6. Lärmschutz

6.6.1. Festlegung zu den Lärmemissionen

Aus der Schallimmissionsprognose ergeben sich folgende Schalleistungspegel, die an der Entstehungsstelle nicht überschritten werden dürfen:

Rohrleitungen auf dem Dach: $L_w = 62 \text{ dB(A)/m}$

Maschineneinhausung: $L_w = 87 \text{ dB(A)}$

Kaminmündung: $L_w = 70 \text{ dB(A)}$

Zuluftjalousie: $L_w = 59 \text{ dB(A)}$

Nachströmöffnung: $L_w = 64 \text{ dB(A)}$

6.6.2. Lärmimmissionsmessungen

6.6.2.1.

Als Nachweis der in Nummer 6.6.1 festgelegten maximalen Schalleistungspegeln sind die Schalleistungspegel spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme messtechnisch durch eine nach § 29b BImSchG für das Land Hessen bekannt gegebene Stelle überprüfen zu lassen. Dabei ist der Schalleistungspegel nach einem der in Nummer A.2.2 der TA-Lärm genannten Messverfahren der Genauigkeitsklasse 2 oder 1 zu bestimmen, wie sie in DIN 45635-1, in der Normenreihe ISO 3740 bis ISO 3747 (für Maschinen) oder in ISO 8297 (für Industrieanlagen) beschrieben sind. Alternativ ist die ISO 9614 anzuwenden.

6.6.2.2.

Das gewählte Messverfahren für die Ermittlung der Schalleistungen ist mit der Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, Dezernat 43.2, Marburger Straße 91, 35390 Gießen rechtzeitig abzustimmen.

6.6.2.3.

Der Messzeitpunkt ist dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, Dezernat 43.2, Marburger Straße 91, 35390 Gießen 2 Wochen vor Durchführung der Messungen mitzuteilen.

6.6.2.4.

Die Geräuschemissionsmessungen zur Bestimmung der Schalleistungspegel und die dazu gehörenden Berechnungen sind in einem Bericht darzustellen. Der Bericht muss alle erforderlichen Angaben enthalten, um die Durchführung der Ermittlungen und die Darstellung der Ergebnisse nachvollziehen sowie die Qualität der Ergebnisse einschätzen zu können. Eine Ausfertigung der Berichte ist der zuständigen

Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, Marburger Straße 91, 35390 Gießen spätestens 12 Wochen nach Durchführung der jeweiligen Messung zu übersenden.

6.6.3. Allgemeine Anforderungen zum Thema Lärm

6.6.3.1.

Lärmintensive Baumaßnahmen sollen primär während der Tagzeit nach TA Lärm durchgeführt werden.

6.6.3.2.

Neue oder geänderte Quellen sind mit ihren Schalleistungspegeln in das vorhandene Lärmkataster einzubinden.

6.6.3.3.

Neue oder geänderte Quellen sind in die zukünftigen Messpläne zu integrieren.

6.6.3.4.

Das Offenhalten der Rolltore ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Hinweise

Hinweise aus dem Bereich Arbeitsschutz:

- Aufgrund des Alters der bestehenden Anlagenteile, welche im laufenden Betrieb zurückgebaut werden sollen, ist die Möglichkeit zu betrachten, dass es sich bei Teilen der verwendeten Materialien um:
 - Asbest (auch in Bitumendachbahnen) oder
 - alte Mineralwolle handeln kann.Dabei sind dann vor allem der § 15 Absatz 4 der Gefahrstoffverordnung sowie die Technischen Regeln für Gefahrstoffe 519 und 521 zu beachten.
- Da eine Zündquelleneintragung in die neue Filtertechnik nicht gesichert ausgeschlossen werden kann, müssen alle Maßnahmen getroffen werden, die erforderlich sind, damit ein Brand so schnell wie möglich durch Detektierungsanlagen erkannt und bekämpft werden kann.

Hinweise aus dem Bereich Bodenschutz

Bei zukünftigen Anträgen auf Änderungsgenehmigung ist gemäß § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV erneut zu prüfen, ob in der Anlage neue relevant gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder ob diese freigesetzt werden, ob auf weiteren Bereichen des Anlagengrundstücks mit relevant gefährlichen Stoffen umgegangen wird und ob dadurch eine Pflicht zur Ergänzung des Ausgangszustandsberichts entsteht.

In der Kurzbeschreibung Kap. 3, Ziff. 3.7 „Boden und Grundwasser“, sowie im Kapitel 6 „Ausgangszustandsbericht (AZB)“ wird „vom vorliegenden AZB“ gesprochen.

Dies ist nicht korrekt, da es sich dabei lediglich um ein Konzept handelt und der abschließende finale AZB noch nicht vorliegt.

Für den finalen Ausgangszustandsbericht müssen noch weitere umwelttechnische Untersuchungen zur Ermittlung des Ausgangszustandes durchgeführt werden. Daher liegt der finale Bericht zum Ausgangszustand noch nicht vor.

Hinweise bzgl. des UzB:

1. Liegt bei Einstellung des Betriebes im Vergleich zum festgelegten Ausgangszustand eine erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzung durch rgS vor, besteht die Rückführungspflicht des Betreibers gemäß § 5 Abs. 4 BImSchG.
2. Bei der Erstellung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) kann eine gutachterliche Bewertung mit Einzelfallbetrachtung erforderlich sein.
3. Die Maßnahmen und die Berichterstellung sollten durch die Einbeziehung eines sach- und fachkundigen Gutachters, wie zum Beispiel einem nach § 18 BBodSchG anerkannten Sachverständigen – oder vergleichbarem adäquaten Leistungsbild – durchgeführt werden.
4. Die zuständige Behörde kann auf Grundlage der Anordnungsbefugnis nach § 17 Abs. 1 BImSchG eine Vorlage der entsprechenden Informationen fordern und die Maßnahmen zur Rückführungspflicht anordnen.
5. Verliert die genehmigte Anlage ihre Eigenschaft als IE-Anlage, besteht die Rückführungspflicht.

Hinweise aus dem Bereich Abfall

Details zur Einstufung und Entsorgung von bautypischen Abfällen sind dem Merkblatt der Regierungspräsidien in Hessen „Entsorgung von Bauabfällen“ (Stand: 01. September 2018) zu entnehmen.

Hinweise aus dem Bereich Immissionsschutz

Lärmimmissionspunkte

Die Immissionspunkte bleiben bestehen. Die neu errichtete Anlage wird in das laufende Messprogramm über Schallimmissionen aufgenommen. Die Immissionspunkte sind:

- IP 1 Buderusstraße 18
- IP 3 Maurerstraße 7
- IP 5 Hintalstraße 2

Lärmimmissionsgrenzwerte

Die Immissionsgrenzwerte an allen drei Immissionspunkten bleiben unverändert.

- IP 1 tags 60 dB(A), nachts 45 dB(A)
- IP 3 tags 65 dB(A), nachts 50 dB(A)
- IP 5 tags 55 dB(A), nachts 40 dB(A)

VI. Begründung

A Rechtsgrundlage

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit 3.7.1, des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) das Regierungspräsidium Gießen.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) i. V. m. § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen (RegBezG).

B Anlagenabgrenzung

Die Anlage im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

- Primäre Abluft- und Emissionserfassung der Öfen 3 und 4
- Sekundäre Abluft- und Emissionserfassung im Deckenbereich der Ofenhalle über den Öfen 3 und 4
- Zuluftanlage mit Industriediffusoren für die Ofenbühne und zusätzliche Nachströmöffnungen/ -elemente zum Ausgleich der Luftbilanz
- Erneuerte Abluftreinigung/ Filteranlage bestehend aus den Komponenten: Axialzyklon, Staubabscheider und Polizei-Filter

C Verfahrensablauf

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Eisengießerei wurde gemäß § 16 BImSchG am 13.06.2013 durch das Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, unter dem Aktenzeichen IV/43.2 53e 621 – BWBr 2/11 genehmigt.

Die Buderus Guss GmbH hat mit Genehmigungsantrag vom 20.09.2022, eingegangen am 29.09.2022, beantragt, die bestehende Eisengießerei nach Ziffer 3.7.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV zu ändern. Die Änderung besteht aus der Errichtung und dem Betrieb eines neuen gesamtlufttechnischen Lüftungskonzeptes im Bereich der Tiegelofenanlage II.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den im Verfahren beteiligten Stellen auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 07.11.2022 entsprechend vervollständigt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 07.12.2022 bestätigt.

Für das Vorhaben ist gemäß Ziffer 3.7.1 Anhang 1 der 4. BImSchV die Durchführung eines öffentlichen Verfahrens vorgesehen. Die Antragstellerin beantragte jedoch von der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abzusehen.

Dem Antrag konnte stattgegeben werden, nähere Ausführungen hierzu folgen auf Seite 22 unter „Prüfung des Antrags zur Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG“.

Ursprünglich wurde mit Einreichung der Antragsunterlagen ein Antrag auf Zulassung des Vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG gestellt. Dieser Antrag wurde jedoch durch die Antragstellerin mit Schreiben vom 12.12.2022 zurückgezogen.

Anhörung

Der Antragstellerin wurde mit E-Mail vom 06.03.2023 gemäß § 28 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) Gelegenheit gegeben, zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen und zu den Nebenbestimmungen des vorliegenden Bescheids Stellung zu nehmen.

Die Antragstellerin hat hierzu folgendes vorgetragen:

Der Entwurf des Genehmigungsbescheids wurde im Rahmen einer Onlinebesprechung am 22.03.2023 besprochen. An dieser Besprechung nahmen ein Vertreter der Buderus Guss GmbH und die Vertreter der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde teil.

Der Vertreter der Buderus Guss GmbH teilte der Behörde mit, dass üblicherweise der Genehmigungsbescheid an Herrn Wachendorf zugestellt wird, da dieser intern tiefer in den Immissionsschutz eingebunden ist.

Der Vertreter der Buderus Guss GmbH erhob in der Besprechung gegen folgende Nebenbestimmungen Einwände:

Nebenbestimmung 4.1

Einwand: Die Abluftreinigungsanlage verfügt bereits über eine Reserve von 30.000 m³/h. Eine weitere Überdimensionierung der Anlage führt zu einer deutlich schlechteren Energieeffizienz der Anlage. Auch die Zuluftanlage kann nicht ohne Einbußen in der Energieeffizienz größer dimensioniert werden. Derzeit ist jedoch nicht abzusehen, dass die Abluftreinigungsanlage zu klein ausgelegt wurde. Sollte sich dies in der Praxis zeigen, so werden selbstverständlich entsprechende Optimierungen durchgeführt, welche dann im Einzelnen zu bestimmen sind.

Schlussfolgerung: Der Einwand wurde mit Email vom 28.03.2023 an den Arbeitsschutz gesendet, dieser hat hierzu folgendes vorgetragen:

Aus Sicht des Arbeitsschutzes wird es keine Änderung der Nebenbestimmung geben.

Die Nebenbestimmung ist eine allgemeine Forderung des Arbeitsschutzes. Im Sinne der Gleichbehandlung der Arbeitgeber wird nicht davon abgewichen.

Begründung:

Sowohl in der GefStoffV (4.1) als auch in der LärmVibrationsArbSchV (4.4.) wird das grundsätzliche Prinzip des Arbeitsschutzes beschrieben (TOP Prinzip; technische Maßnahmen vor organisatorischen Maßnahmen und Persönlicher Schutzausrüstung). Aus diesem Grund kann den Änderungswünschen der Antragstellerin nicht entsprochen werden, da hier grundsätzlich technische Maßnahmen vor organisatorischen Maßnahmen zu treffen sind.

Von Seiten des Arbeitsschutzes wird nicht davon ausgegangen, dass es zu erheblichen technischen Erweiterungen kommen muss, wenn die in den Antragsunterlagen angegebenen Berechnung und Ausführungen adäquat und gewissenhaft durchgeführt wurden.

Die Nebenbestimmung fordert nicht, dass die Abluftreinigungsanlage bereits jetzt größer zu konzipieren ist, sodass es zu Einbußen in der Energieeffizienz kommt. Vielmehr solle darauf geachtet werden, dass eine Erweiterung der Anlage grundsätzlich möglich ist.

Aus diesem Grund wird keine Anpassung der Nebenbestimmung vorgenommen.

Nebenbestimmung 4.4

Einwand: Sollte es zur Überschreitung von 80 dB (A) in der Halle der Gießerei 1 kommen, so ist es voraussichtlich sinnvoller andere Lärmquellen als die Abluftreinigungsanlage schalltechnisch zu optimieren, da davon auszugehen ist, dass die Abluftreinigungsanlage nur einen untergeordneten Anteil an der Gesamtbelastung in der Halle der Gießerei 1 besitzt.

Schlussfolgerung: Der Einwand wurde mit Email vom 28.03.2023 an den Arbeitsschutz gesendet. Von dieser Stelle wurde dem Einwand dahingehend gefolgt, dass in Satz 3 der Nebenbestimmung nach dem Wort „Schallschutzmaßnahmen“ die Begriffe „...an der Anlage...“ entfallen.

Nebenbestimmung 6.3.1

Einwand: Buderus Guss plant den störungsfreien Betrieb der Abluftreinigungsanlage durch ein optisches Signal (Ampel) darzustellen, entspricht dies den Anforderungen der Nebenbestimmung?

Schlussfolgerung: Die Anforderungen werden hierdurch erfüllt, Nebenbestimmung 6.3.1 wurde zu Klarstellung entsprechend angepasst.

Nebenbestimmung 6.3.2

Einwand: Nebenbestimmung 6.3.2 ist durch Erfüllung von Nebenbestimmung 6.3.1 obsolet.

Schlussfolgerung: Dem Einwand kann stattgegeben werden, die ursprüngliche Nebenbestimmung 6.3.2 wurde ersatzlos gestrichen.

Nebenbestimmung 6.3.3 (jetzt 6.3.2)

Einwand: Eine Abnahme der Dichtigkeit erfolgt durch den Anlagenbauer ist dies ebenfalls ausreichend?

Schlussfolgerung: Die Abnahme durch den Anlagenbauer ist ausreichend, Nebenbestimmung 6.3.3 wurde entsprechend geändert.

Nebenbestimmung 6.3.5 (jetzt 6.3.4)

Einwand: Als Absolutfilter wird nach dem Verständnis von Buderus Guss nur der zweite Teil der Abluftreinigungsanlage bezeichnet. Die Stäube fallen an der ersten Filterstufe an und werden in Bigbags abgefüllt.

Schlussfolgerung: Dem Einwand wurde stattgegeben, die Nebenbestimmung wurde zur Klarstellung entsprechend geändert.

Nebenbestimmung 6.3.11 (jetzt 6.3.10)

Einwand: Die Parameter werden an der ersten Filterstufe überwacht, dies sollte zur Klarstellung aufgenommen werden.

Schlussfolgerung: Dem Einwand wurde stattgegeben, die Nebenbestimmung entsprechend geändert.

Nebenbestimmung 6.3.13

Einwand: Die Filterstufen verfügen über unterschiedliche Konformitätserklärungen.

Schlussfolgerung: Die Nebenbestimmung wurde entsprechend geändert und zur Klarstellung die Konformitätserklärungen eines jeden Filters im Einzelnen aufgeführt.

Nebenbestimmung 6.3.16

Einwand: Ein Prüfbericht gemäß DIN EN 779 ist nicht vorgesehen und wird nicht als notwendig erachtet.

Schlussfolgerung: Der Prüfbericht ist entbehrlich, die Nebenbestimmung wurde entsprechend geändert.

Dem unter 5. Bodenschutz formulierten Auflagenvorbehalt wurde von der Geschäftsführung der Buderus Guss GmbH mit Schreiben vom 22.03.2023, eingegangen am 28.03.2023, zugestimmt.

Mit E-Mail vom 14.04.2023 wurde der Antragstellerin durch Übermittlung des geänderten Bescheidentwurfs erneut die Gelegenheit gegeben gemäß § 28 HVwVfG zu den geänderten Nebenbestimmungen und entscheidungserheblichen Tatsachen Stellung zu nehmen.

Mit Email vom 19.04.2023 erfolgte die Rückäußerung zur erneuten Anhörung. Hierin teilte die Antragstellerin mit, dass im Genehmigungsbescheid auf Seite 29 letzter Absatz in Bezug auf den AZB nicht der aktuelle Sachstand dargelegt ist.

Der Bescheid wurde hieraufhin an besagter Stelle ergänzt, eine erneute Anhörung aufgrund dieser Änderung erfolgte nicht.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Buderus Guss GmbH betreibt am hiesigen Standort eine Eisengießerei mit einer Verarbeitungskapazität von 431.000 Tonnen pro Jahr nach Ziffer 3.7.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Für die vorgenannte Anlage besteht nach Nr. 3.7.1 der Anlage 1 zum UVPG die Pflicht zur Durchführung einer UVP ab einer Verarbeitungskapazität von 200.000 Tonnen pro Jahr.

Für die bestehende Eisengießerei der Fa. Buderus Guss GmbH wurde letztmals im Rahmen des Genehmigungsverfahrens IV/43.2 53e 621 – BWBr 2/11; Genehmigungsbescheid vom 13. Juni 2013 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, welche die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens feststellte. Im besagten Genehmigungsverfahren wurde die Verarbeitungskapazität von 431.000 Tonnen pro Jahr genehmigt, seither wurde die Anlagenkapazität nicht mehr erweitert.

Im Rahmen des nach § 1 Abs. 1 Nr. 1b der 9. BImSchV durchzuführenden Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen Änderung der Anlage ist nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV zu prüfen, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für die hier beantragte wesentliche Änderung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen UVP-Vorprüfung ergibt sich aus der wesentlichen Änderung der bestehenden Eisengießerei mit einer Verarbeitungskapazität von > 200.000 t Flüssigmetall je Jahr (Nr. 3.7.1 der Anlage 1 zum UVPG). Für Vorhaben der Nr. 3.7.1 Anlage 1 UVPG liegt der Leistungswert, der eine unbedingte UVP-Pflicht auslöst, bei einer Verarbeitungskapazität von 200.000 t oder mehr je Tag.

Mit diesem Vorhaben sind keine Änderungen der Leistungsgrenze der Anlage verbunden, § 9 Abs. 1 Ziffer 2 des UVPG ist hier einschlägig. Daher ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu untersuchen, ob erhebliche nachteilige Auswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG mit dem Vorhaben verbunden sein können. Ist dies der Fall, so ist eine UVP durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für die geplante Änderung erfolgt analog zu § 7 Abs. 1 UVPG. Danach ist überschlüssig, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, zu prüfen, ob durch die hier geplante wesentliche Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentcheidung im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung ergab, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht. Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Gegenstand der nach § 16 BImSchG beantragten wesentlichen Änderung ist die Optimierung der lufttechnischen Situation der Tiegelofenanlage II (Geb.-Nr. 44) und

somit auch die Verhinderung diffuser Emissionen. Hierbei sind folgende Anlagenteile betroffen: Ofenabsaugung, Hallenabsaugung, Zuluftanlage, Abluftaufbereitung / Filteranlage. Die übrigen Baugruppen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen der Tiegelofenanlage II bleiben unberührt vom vorliegenden Änderungsantrag. Gleiches gilt für die verbundenen Anlagenprozesse sowie Stoffströme.

Mit dem Änderungsvorhaben ist keine Erhöhung der Schmelzleistung der Anlage verbunden.

Das geplante Vorhaben wird auf dem vorhandenen industriell genutzten Betriebsgelände der Eisengießerei realisiert. Zusätzliche Flächen werden durch das Vorhaben nicht versiegelt. Das Landschaftsbild wird aufgrund der Größe des Vorhabens und der bestehenden industriellen Nutzung nicht weiter beeinträchtigt. Die Errichtung der neuen Filteranlage erfolgt am Standort der Bestandsanlage.

Schutzgebiete und geschützte Teile von Natur und Landschaft nach Anlage 3 Ziffer 2.3.1 - 2.3.7 UVPG sind von der Planung nicht betroffen. Im Auswirkungsbereich der geplanten Anlage sind keine Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), keine Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG, Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 des BNatSchG und keine gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG vorhanden.

Mit dem Vorhaben ist keine Erhöhung der täglichen Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall verbunden. Diese stellt die zentrale Wirkungsgröße zur Beurteilung der Umweltrelevanz von Eisengießereien dar. Das gesamtlufttechnische Konzept dient der Minderung von diffusen Emissionen und der Verbesserung der Abluftsituation. Die einschlägigen Grenzwerte der TA-Luft werden eingehalten.

Aufgrund des Vorhabens werden keine neuen Stoffe in der Eisengießerei eingesetzt. Dadurch, dass die Entsorgungswege sichergestellt sind, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt aufgrund von Abfällen auszuschließen. Auch ist aus demselben Grund keine Verunreinigung von Wasser durch das Vorhaben zu besorgen, da keine zusätzlichen Stoffe eingesetzt werden, die zu einer zusätzlichen Gefährdung des Grundwassers führen könnten.

Aufgrund der Einhausung der gesamten Filteranlage i.V.m. der zusätzlichen Dämmung von Rohrleitungen auf dem Dach der Filteranlage konnte dargelegt werden, dass es zu keiner relevanten zusätzlichen Lärmeinwirkung im Sinne der TA-Lärm kommt.

Aufgrund der Tatsache, dass durch das Vorhaben keine neuen Stoffe oder geänderte Stoffmengen in der Anlage gehandhabt werden, sind keine Auswirkungen auf die Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen zu erwarten.

Im Ergebnis war daher festzuhalten, dass von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der oben genannten Schutzgüter herbeigeführt werden. Weitere Tatbestände, die die Besorgnis

erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten, liegen nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Gießen nicht vor.

Prüfung des Antrags zur Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG

Die Antragstellerin hat mit Einreichung der Antragsunterlagen einen Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG auf das Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung gestellt.

Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 genannten Schutzgüter nicht zu erwarten sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass Auswirkungen durch die getroffenen Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Da im Rahmen der o.g. Einzelfallprüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG für das geplante Vorhaben der Buderus Guss GmbH keine Erheblichkeit der Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter festgestellt wurde, konnte ebenfalls dem zusätzlichen Antrag der Firma auf Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG bezüglich des Verzichts der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen zugestimmt werden. Die Prüfkriterien sind dahingehend kongruent und werden an dieser Stelle nicht mehr im Einzelnen wiederholt.

Da es sich im vorliegenden Fall um die wesentliche Änderung einer Anlage handelt, die unter die Vorschriften der IE Richtlinie fällt, war zusätzlich zu prüfen, ob die europarechtlichen Anforderungen erfüllt werden und die wesentlichen Änderungen auch entsprechend der europarechtlichen Anforderungen ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden kann. Nach Artikel 20 Abs. 3 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) gilt jede Änderung oder Erweiterung des Betriebs als wesentliche Änderung, wenn die Änderung oder Erweiterung für sich genommen die Schwellenwerte des Anhangs I dieser Richtlinie erreicht oder überschreitet. Der Schwellenwert bei Eisengießereien liegt bei einer Verarbeitungskapazität von 20 t Flüssigmetall oder mehr je Tag. Dieser Wert bleibt durch das hier geplante Vorhaben unberührt. Aus diesem Grund konnte im vorliegenden Fall auch unter Beachtung der europarechtlicheren Vorschriften auf eine Beteiligung der Öffentlichkeit verzichtet werden.

Das Genehmigungsverfahren wurde daher im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

D Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können. Folgende Behörden, deren

Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Kreisausschuss des Landkreis Marburg-Biedenkopf:
 - Bauen
 - Brandschutz
 - Wasser
- Gemeindevorstand der Gemeinde Breidenbach
- Regierungspräsidium Gießen
 - Dezernat 22 Brandschutz
 - Dezernat 25.1 Arbeitsschutz
 - Dezernat 31 Bauleitplanung
 - Dezernat 41.4 Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz
 - Dezernat 42.1 industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung
 - Dezernat 43.2 Immissionsschutz II
 - Dezernat 53.1 Naturschutz I

Als Ergebnis der behördlichen Prüfung ist folgendes festzuhalten:

Allgemeines

Zu Nebenbestimmung Nr. 1.1:

Die Nebenbestimmung dient der Konkretisierung des § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Da die vom Antrag umfassten Maßnahmen problemlos innerhalb der Frist von einem Jahr begonnen werden können, wird die v.g. Frist zum Beginn der Veränderung als angemessen erachtet. Zudem wird die Frist zur Inbetriebnahme von drei Jahren ebenfalls als umsetzbar und angemessen erachtet. Entsprechend § 18 Abs. 3 BImSchG wird auch hier die Möglichkeit eingeräumt, rechtzeitig vor Ablauf der jeweiligen Fristen eine Fristverlängerung zu beantragen.

Zu Nebenbestimmung Nr. 1.2:

Für die immissionsschutzrechtliche (und sonstige) Überwachung ist es unerlässlich, dass die zuständige Behörde über den Zeitpunkt der Inbetriebnahme des hier zugelassenen Vorhabens informiert wird. Die Forderung fußt auf § 52 Abs. 2 BImSchG.

Zu Nebenbestimmung Nr. 1.3:

Als Rechtsgrundlage dafür, dass der Anlagenbetreiber die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörigen o. a. Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren hat, gilt der § 52 Abs. 2 BImSchG. Demnach ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Überwachung seiner Anlage durch die Erteilung von Auskünften und durch die Vorlage von Unterlagen zu unterstützen. Zu diesen Unterlagen gehören mindestens die Genehmigungsbescheide und die jeweils dazugehörigen Antragunterlagen.

Zu Nebenbestimmung Nr. 1.4 bis 1.6:

Die Nebenbestimmungen stellen sicher, dass die Anlage exakt nach den Angaben und Beschreibungen der der Genehmigung zu Grunde liegenden Antragunterlagen errichtet und betrieben wird. Abweichungen sind nur dann geboten, wenn es die Regelungen dieses Bescheides ausdrücklich erfordern.

Bauen und Brandschutz

2.1: Die Notwendigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 68 Abs. 1 Satz 3 der Hessischen Bauordnung (HBO) i.Vm. § 68 Abs. 3 Satz 1 der HBO.

2.2: Die Notwendigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 75 Abs. 3 der HBO.

2.3: Die Notwendigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 59 der HBO.

2.4: Nebenbestimmung 2.4 regelt das Vorgehen im Falle eines Wechsels des Bauleiters.

2.5: Die Notwendigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 68 der HBO.

2.6: Die Notwendigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 75 Abs. 2 der HBO.

Gefahrenabwehr

Die unter Abschnitt V Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen dienen der Erreichung der Schutzziele

- Verhinderung der Ausbreitung von Feuer und Rauch,
- sowie das Ermöglichen wirksamer Löscharbeiten.

Die Maßnahmen werden auf Grundlage des § 45 Abs. 1 Ziffer 1. und Ziffer 7. a) Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) gefordert.

Arbeitsschutz

4.1: Der Arbeitgeber hat Gefährdungen der Gesundheit und der Sicherheit der Beschäftigten mit Gefahrstoffen auszuschließen (§ 7 Abs. 4 GefStoffV). Ist dies nicht möglich, hat der Arbeitgeber nach dem Stand der Technik die Expositionen der Beschäftigten so weit wie möglich zu verringern (§ 9 Abs. 2 GefStoffV). Somit dient die Nebenbestimmung der Ziffer 4.1 als Konkretisierung der GefStoffV.

4.2: Der Arbeitgeber ist gemäß § 5 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) verpflichtet durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Arbeitsschutzmaßnahmen erforderlich sind. Die Nebenbestimmung 4.2 dient daher der Konkretisierung des ArbSchG.

4.3: Der Arbeitgeber hat gemäß § 7 Abs. 8 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) dafür zu sorgen, dass die gültigen Arbeitsplatzgrenzwerte eingehalten werden. Die Einhaltung ist durch eine geeignete Methode zur Ermittlung der Exposition nachzuweisen. Die Nebenbestimmung 4.3 stellt somit die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der GefStoffV sicher.

4.4: Der Arbeitgeber hat gemäß § 7 Abs. 1 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) dafür zu sorgen, dass eine Gefährdung der Beschäftigten ausgeschlossen oder so weit wie möglich verringert wird. Dabei ist die Rangfolge zu berücksichtigen, dass die Lärmemission am Entstehungsort zunächst verhindert wird bevor sie so weit wie möglich verringert werden muss. Die Nebenbestimmung 4.4 stellt somit die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der LärmVibrationsArbSchV sicher.

4.5: Der Arbeitgeber hat gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) dafür zu sorgen, dass eine Gefährdung der Beschäftigten ausgeschlossen oder so weit wie möglich geringgehalten wird. Die Schutzmaßnahmen sind entsprechend der Rangfolge der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR), in diesem Fall explizit der ASR A2.1 zu treffen. Dabei ist die Rangfolge zu berücksichtigen, welche unter Ziffer 4.2 der ASR A4.2 vorgegeben wird. Die Nebenbestimmung 4.5 stellt somit die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der ArbStättV sicher.

Bodenschutz

Die Antragstellerin betreibt am Standort seit mehr als einem Jahrhundert Anlagen zur Herstellung von Gießereierzeugnissen. Die nunmehr beantragte Änderungsge-
nehmigung ist der erste derartige Antrag seit 2013, bisherige Änderungen der Anlage wurden ausschließlich im Wege von immissionsschutzrechtlichen Anzeigeverfahren durchgeführt.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie (§ 3 Abs. 8 BImSchG in Verbindung mit § 3 der 4. BImSchV und Nr. 3.7.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV).

Nach § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV hat der Betreiber für eine Anlage, die sich am 2. Mai 2013 in Betrieb befand oder für die vor diesem Zeitpunkt eine Genehmigung erteilt oder für die vor diesem Zeitpunkt von ihren Betreibern ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde, bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag § 4a Abs. 4 Satz 1 bis 5 der 9. BImSchV hinsichtlich der gesamten Anlage anzuwenden, unabhängig davon, ob die beantragte Änderung die Verwendung, die Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft.

Der Ausgangszustandsbericht ist ein notwendiger Bestandteil der vollständigen Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BImSchG und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG.

Im Regelfall ist der Ausgangszustandsbericht daher bis spätestens zur Inbetriebnahme vorzulegen, sodass dies durch eine entsprechende Bedingung im Genehmigungsbescheid geregelt wird.

Der Antragsgegenstand dieses Antrages umfasst ausschließlich Bereiche bzw. Nebenanlagen, in denen mit Abfällen bzw. nicht relevant gefährlichen Stoffen umgegangen wird. Die oben genannte Änderung besitzt daher keine direkte Relevanz für den AZB, abgesehen von dem Umstand, dass dieser Antrag auf Änderungsgenehmigung der erste Genehmigungsantrag seit dem 7. Januar 2014 ist. Außerdem wurden bereits erste Ergebnisse aus der Grundwasseruntersuchung vorgelegt.

Nach § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV ist der Antrag ohne behördlich abgestimmten AZB nicht vollständig. Jedoch kann die Behörde zulassen, dass insbesondere der Bericht über den Ausgangszustandsbericht bis zur Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden kann.

Auflagenvorbehalt

Der Auflagenvorbehalt zur Anpassung der Nebenbestimmungen basiert auf § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG.

Danach kann eine Genehmigung mit Einverständnis des Antragstellers unter Auflagenvorbehalt erteilt werden, soweit dadurch hinreichend bestimmte, in der Genehmigung bereits allgemein festgelegte Anforderungen an die Errichtung oder den Betrieb der Anlage in einem späteren Zeitpunkt näher festgelegt werden sollen. Materielle Voraussetzung ist insoweit, dass alle wesentlichen Anforderungen in der Genehmigung bereits geregelt worden sind und nur noch deren Detaillierung vorbehalten ist.

Vorliegend liegen alle Tatsachen vor, die zur bodenschutzrechtlichen Bewertung des nach dem BImSchG zu genehmigenden Vorhabens erforderlich sind.

Im Zusammenhang mit dem noch zu erstellenden finalen Ausgangszustandsbericht ist noch der Ausgangszustand für die relevant gefährlichen Stoffe i.S.v. § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG zu ermitteln. Die Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser einschließlich der Zeiträume, in der diese Überwachung stattfinden hat, lassen sich erst in Kenntnis der vorliegend maßgeblichen relevant gefährlichen Stoffe und deren Ausgangszustand festlegen.

Die Aufnahme von Nebenbestimmungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in den Genehmigungsbescheid ist für die Behörde nach § 21 Abs. 2a Nr. 3 c) der 9. BImSchV verpflichtend.

Der Auflagenvorbehalt dient damit dem Zweck, hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevant gefährlichen Stoffe die entspre-

chenden Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, in der Genehmigung festsetzen zu können.

Das Einverständnis des Antragstellers wurde hierzu am im Rahmen der Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 HVwVfG eingeholt.

Auflagen

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde ein Konzept zum Ausgangszustand (vom 14.03.2022) erstellt, da auf dem Betriebsgelände relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers des Anlagengrundstücks durch diese Stoffe möglich ist. Am 30.03.2023 wurde von der Antragstellerin der finale AZB Bericht im Entwurf an das Dezernat 41.4 gesendet.

Die Pflicht zur Erstellung eines AZB gilt ab dem 02.05.2013 für Neuanlagen. Für eine Bestandsanlage, die zu diesem Zeitpunkt schon in Betrieb gewesen ist oder für die vor diesem Zeitpunkt eine Genehmigung erteilt oder für die vor diesem Zeitpunkt vom Betreiber ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt worden ist, besteht die Pflicht erst bei dem ersten nach dem 07.01.2014 bzw. 07.07.2015 gestellten Änderungsgenehmigungsantrag (§ 4a Abs. 4 S. 6 der 9. BImSchV i.V.m. § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Der AZB ist dabei nur für den Teilbereich des Anlagengrundstücks zu erstellen, auf dem durch Verwendung, Erzeugung oder Freisetzen der relevant gefährlichen Stoffe durch die gesamte IE-Anlage die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht (§ 25 Abs. 2 S. 1 der 9. BImSchV i.V.m. § 4a Abs. 4 S. 4 der 9. BImSchV).

Der Ausgangszustandsbericht (AZB) muss die für die Bestandsaufnahme der Boden- und Grundwasserverschmutzung als „Referenzzustand“ vor Anlageninbetriebnahme erforderlichen Informationen enthalten (§ 4a Abs. 4 Satz 1 der 9. BImSchV). Der Mindestinhalt ergibt sich dabei unmittelbar aus § 4a Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 und 2 der 9. BImSchV, fachliche Anforderungen an den AZB sind in den Arbeitshilfen zum „Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser“, zur „Überwachung von Boden und Grundwasser“, sowie zur „Rückführungspflicht“ der LABO in Zusammenarbeit mit der LAWA (in der jeweils gültigen Fassung) formuliert. Diese Arbeitshilfen werden zur Erstellung und Bewertung des AZB herangezogen.

Relevant gefährliche Stoffe

Gemäß § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG sind relevant gefährliche Stoffe (rgS) Stoffe und Gemische im Sinne des Artikel 3 der Verordnung EG Nr. 1272/2008 (CLP-VO), die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.

Im anzufertigenden AZB sind die relevant gefährlichen Stoffe anhand einer Auswertung der maßgeblichen Sicherheitsdatenblätter und deren Prüfung analog der Kriterien der LABO-Arbeitshilfe zu identifizieren.

Rückführung und UzB

Die Rückführungspflicht gehört nach § 5 Abs. 4 BImSchG zu den Betreiberpflichten. Die Nebenbestimmungen Nr. 5.2 – 5.11 sind für die Umsetzung der Rückführungspflicht erforderlich.

Nachsorgender Bodenschutz

Mit dem Vorhaben wird bauseitig im Wesentlichen die Aufstellung einer neuen Filteranlage auf bereits versiegelter Fläche beantragt. Laut Antragsteller erfolgt ausdrücklich kein Bodeneingriff (Kapitel 18, S. 4). Aus Sicht des Nachsorgenden Bodenschutzes bestehen daher keine Bedenken gegenüber der Durchführung des Vorhabens.

Immissionsschutz

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wurde geprüft, ob die von der Änderung hervorgerufenen Einwirkungen auf die Umwelt eine Schädlichkeit im Sinne des BImSchG darstellen. Hierzu wurden insbesondere die erbrachten Gutachten auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft. Darüber hinaus wurde geprüft, inwiefern sichergestellt ist, dass die Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG, insbesondere der Vorsorgegrundsatz durch die Änderung erfüllt wird. Letztlich wurde auch geprüft, welche Nebenbestimmungen formuliert werden müssen, um den Antragsgegenstand zu konkretisieren und den Betreiber zur Erfüllung der immissionsschutzrechtlichen Pflichten anzuhalten.

Die Emissionsbegrenzungen wurden nach aktuell gültiger TA Luft beantragt. Die vorgesehene Anlagentechnologie gewährleistet eine maximale Gesamtstaub-Massenkonzentration in Höhe von 1 mg/Nm³ bzw. einen Massenstrom von 0,12 kg/h. Die geltenden Grenzwerte nach 5.2.1. TA Luft 2021 von 20 mg/Nm³ bzw. 0,20 kg/h werden damit deutlich unterschritten.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Auswirkungen dieses Projekts aus Sicht des Immissionsschutzes bezüglich der Luftverunreinigungen durchweg als positiv zu beurteilen sind. Die Emissionen des Gießprozesses (z.B. Chargieren, Befüllen, Abschlacken, Abgießen) waren bis dato nicht dem aktuellen Stand der Technik entsprechend. Durch das Absaugen am Entstehungsort und das gebündelte emittieren über die neue Filteranlage wird hier eine Verbesserung der Emissionssituation am Standort erreicht werden.

Die gemäß § 12 BImSchG unter Abschnitt V Ziffer 6 aufgenommenen Nebenbestimmungen stützen sich auf der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft), der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) sowie dem Merkblatt über Best Verfügbare Techniken in der Gießereiindustrie und den in den Nebenbestimmungen konkret benannten VDI-Richtlinien und DIN-Vorschriften.

Sie dienen insgesamt der Sicherstellung, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG im realen Anlagenbetrieb erfüllt werden. Sie sind teilweise aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Insgesamt konnte bei der fachlichen Prüfung der Antragsunterlagen und den Erörterungen mit der Betreiberin festgestellt werden, dass die von der Anlagenänderung hervorgerufenen Emissionen, bei Einhaltung der Nebenbestimmungen keine immissionsseitige Relevanz aufweisen. Luftseitig liegt dies darin begründet, dass der beantragten Maßnahme keine Kapazitätserweiterung, sondern ausschließlich eine Änderung der Abluffterfassung, Frischluftzuführung und die Erneuerung der Abluftreinigung zugrunde liegt.

Die Maßnahme wurde im Jahr 2018 mit dem Sanierungskonzept (Aktenzeichen: RPGI-43.2-53e1150/1-2015/16) angeordnet. Die Maßnahme ist sowohl aus Sicht des Immissionsschutzes als auch aus Gründen des Gesundheitsschutzes für die Mitarbeiter begrüßenswert.

Lärmseitig wurde die Maßnahme durch die Gutachterliche Untersuchung des Büros Accon vom 29.08.2022 beleuchtet. Hieraus geht hervor, dass der Beitrag der Geräuschimmissionen dann nicht als relevant anzusehen ist, wenn die Umsetzung aller Maßnahmen wie vom Anlagenhersteller beschrieben, durchgeführt wird. Zusätzlich müssen alle über Dach befindlichen Rohrleitungen so gedämmt werden, dass sich ein längenbezogener Schallleistungspegel von 62 dB(A)/m ergibt.

Um festzustellen, ob der Stand der Technik an der Anlage eingehalten ist und die festgeschriebenen Emissionsbegrenzungen unterschritten werden, fordert die TA-Luft unter 5.3.2 erstmalige Messungen. Für die hier festgeschriebenen Emissionsbegrenzungen wird unter Nr. 6.4 daher eine Emissionsmessung durch einen Sachverständigen gefordert.

Die trotz der Irrelevanz notwendigen Nebenbestimmungen bezüglich Luftreinhaltung beruhen auf Ziffer 5.3.2.1 Abs. 4 der TA-Luft und § 5 Abs.1 Nr. 2 BImSchG. Durch die Grenzwertfestsetzung von 1 mg/m³ in Verbindung mit der zweiten Filterstufe (Absolutfilter), die kurzen Wartungsintervalle, die Differenzdrucküberwachung sowie die allgemeinen Nachweispflichten der Filtereignung, kann mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden, dass dem Vorsorgegebot entsprochen wird.

Auf Einzelmessungen zum Nachweis der Einhaltung von Grenzwerten kann daher nur in Verbindung mit den getroffenen Nebenbestimmungen verzichtet werden. Diese sind erforderlich um die Ziffer 5.3.2.1 Abs. 4 der TA-Luft notwendige Sicherheit zu gewährleisten. Die Nebenbestimmungen in Summe erscheinen daher auch geeignet den Stand der Technik für die gewählte Anlagentechnik festzusetzen. Darüber hinaus sind die Nebenbestimmungen angemessen, da Betreiber gleicher Branche mit vergleichbarer Anlagentechnologie ähnlichen Auflagen unterliegen. Die Verhältnismäßigkeit ergibt sich auch dadurch, dass Sie in Ihrer unternehmerischen

Freiheit nur insoweit eingeschränkt werden wie es die Konkretisierung der Antragsunterlagen im Sinne des Immissionsschutzes erfordert.

Die lärmseitigen Nebenbestimmungen unter Ziffer 6.6 dienen der Klarstellung der in Kapitel 13 des Antrags angestellten Berechnungen zur Irrelevanz des Antraggegenstandes. Dabei wurden bestimmte Betriebsparameter zugrunde gelegt, die nunmehr eindeutig festzulegen sind um die Einhaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG überwachungsseitig sicherzustellen.

Zum Nachweis der lärmseitigen Irrelevanz der Änderung ist daher auch eine Abnahmemessung nach den Vorgaben der TA-Lärm zu fordern. Weiterhin ist das Geschlossenhalten des Tores zur Ostfassade zu fordern, da dieses im geöffneten Zustand nachweislich des Gutachtens ACB 0822 – 409407 – 358 der Firma Accon Köln GmbH zu Überschreitungen von Irrelevanzschwellen in der Nachtzeit führen kann.

Die lärmseitigen Forderungen erscheinen verhältnismäßig, da sie lediglich dazu dienen, die im Antrag zugrunde gelegten Parameter im Sinne des Immissionsschutzes zu konkretisieren und diese nicht überschreiten.

Sofern bedeutsame Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs auftreten, insbesondere, wenn sie geeignet sind, erhebliche Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorzurufen, muss die zuständige Behörde hierüber in Kenntnis gesetzt werden. Nur bei rechtzeitiger Information kann die zuständige Behörde ihrem Überwachungsauftrag nach § 52 Abs. 1 BImSchG nachkommen und ggf. schlimmeren Umweltauswirkungen durch, mit dem Betreiber abgestimmte, Maßnahmen entgegenwirken. Die Pflicht zur Meldung solcher erheblichen Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs in dieser Nebenbestimmung stützt sich auf § 52 Abs. 2 BImSchG. Die Meldung solcher Ereignisse dient insbesondere der Sicherstellung einer koordinierten Gefahrenabwehr.

Insgesamt sind aus Sicht des Immissionsschutzes keine Gründe gegen die Genehmigungserteilung erkennbar.

Begründung der Nebenbestimmungen aus dem Bereich Immissionsschutz:

6.1.1 bis 6.1.7

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage dazu verpflichtet Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen. Um dies gewährleisten zu können sind die jeweiligen Maßnahmen durch den Betreiber sicherzustellen. Um der Behörde die Überwachung gemäß § 52 Abs. 2 BImSchG zu ermöglichen ist die jeweilige Dokumentation zu erstellen.

Weiterhin handelt es sich bei der Gießerei um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Für die Anlage gilt daher die Auskunftspflicht nach § 31 Abs. 1 BImSchG.

6.2.1

Die Emissionsbegrenzung für Staub (einschließlich Feinstaub) wurde im Genehmigungsantrag in freiwilliger Selbstaufgabe mit $< 1 \text{ mg/m}^3$ beantragt.

Die Einhaltung des nach TA Luft 2021 Nr. 5.2.1 - bei einem Massenstrom von 0,09 kg/h - geforderten Grenzwert von 20 mg/m^3 ist sichergestellt.

6.2.2

Die Anforderungen an die Höhe des Schornsteins ergeben sich aus Nr. 5.5.2 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft. Die Höhe der Quelle 35 wurde durch ein Gutachten gemäß VDI Richtlinie 3781 Blatt 4 bestimmt. Durch einen niedrigeren Schornstein kann seitens des Betreibers nicht dem § 5 Absatz 1 Nr. 2 des BImSchG genüge getan werden. Die TA Luft 2021 fordert gleichzeitig in Nr. 5.5.1 die regelmäßige Ableitung über Schornsteine, so dass außer der bisherigen Forderung nach einem ungestörten Abtransport mit der freien Luftströmung auch eine ausreichende Verdünnung ermöglicht wird.

Dieser Forderung wird, wie im Gutachten dargelegt, mit der Schornsteinhöhe von 23,5 m Rechnung getragen.

6.3.1 bis 6.3.16

Auf Emissionsmessungen nach § 26 BImSchG kann nach Nr. 5.3.2.1 der TA Luft nur verzichtet werden, wenn durch andere Prüfungen, zum Beispiel durch einen Nachweis über die Wirksamkeit von Einrichtungen zur Emissionsminderung, die Zusammensetzung von Brenn- oder Einsatzstoffen oder die Prozessbedingungen, mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um dies und die Überwachbarkeit durch die Behörde sicherstellen zu können. Weiterhin kann ohne die Nebenbestimmungen nicht dem § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG entsprochen werden.

Sofern während des bestimmungsgemäßen Betriebs Störungen auftreten, die geeignet sind, erhebliche Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorzurufen, muss die zuständige Behörde hierüber in Kenntnis gesetzt werden.

Kleinere Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten können in einer komplexen Anlage nie völlig ausgeschlossen werden. Diese sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Für die Überwachungsbehörde ist es ausreichend, wenn sie sich bei Überwachungen durch stichprobenhafte Kontrolle des Betriebstagebuchs, ein Gesamtbild über die Störungsanfälligkeit der Anlage verschafft. Über bedeutsame Störungen, wie z.B. der Ausfall der Abgasreinigungsanlage oder Emissionsminderungstechniken, sowie Brände und Explosionen muss die Überwachungsbehörde jedoch sofort informiert werden. Solche Betriebsstörungen können das Potenzial dafür haben, schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG herbeizuführen.

Der Betreiber ist im Regelfall der erste, der auf bedeutsame Betriebsstörungen aufmerksam wird. Nur bei anschließender, rechtzeitiger Information kann die zuständige Behörde ihrem Überwachungsauftrag nach § 52 Abs. 1 BImSchG nachkommen und gegebenenfalls schlimmere Umweltauswirkungen, durch mit dem Betrei-

ber abgestimmte Maßnahmen, entgegenwirken. Die Pflicht zur Meldung solcher erheblicher Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs stützt sich konkret auf § 52 Abs. 2 BImSchG.

6.4.1 bis 6.4.5

Gemäß Nr. 5.3.2.1 der TA Luft 2021 kann auf Einzelmessungen nach Absatz 1 verzichtet werden, wenn durch andere Prüfungen, z.B. durch einen Nachweis über die Wirksamkeit von Einrichtungen zur Emissionsminderung (...) mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden. Um die Wirksamkeit gewährleisten und gemäß § 52 BImSchG überwachen zu können wurden die Nebenbestimmungen 6.3.1 bis 6.3.16 in den Bescheid aufgenommen. Nur unter diesen Voraussetzungen kann auf die wiederkehrenden Messungen nach § 28 BImSchG verzichtet werden.

Eine Abnahmemessung der Anlage durch eine nach § 29 a) BImSchG festgelegte Stelle wird jedoch dennoch als notwendig angesehen, um erstmalig die Eignung und Wirksamkeit der Absolutfilteranlage festzustellen bzw. nachzuweisen.

6.5

Durch die Umsetzung der Maßnahme ist nicht mit Änderungen an der Geruchssituation am Standort zu rechnen. Eine Änderung bei Einsatzstoffen könnte jedoch eine Änderung bedeuten. Hier würde eine neue Prüfung der Anforderungen des Anhangs 7 der TA Luft 2021 notwendig werden.

6.6.1 bis 6.6.3

Die Beurteilung, ob durch den Betrieb der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm hervorgerufen werden können, erfolgt anhand der TA Lärm. Die TA Lärm beschreibt die Verfahren zur Ermittlung der Geräuschimmissionen und benennt Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel in Abhängigkeit von Gebietstypen. Die maßgeblichen Immissionspunkte wurden bereits in vorigen Genehmigungsverfahren festgelegt und behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Ein entsprechender Hinweis wurde ebenfalls im Bescheid aufgeführt.

Gemäß Nr. 3.2.1 der TA Lärm ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche grundsätzlich sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm nicht überschreitet. Die Prüfung dieser Genehmigungsvoraussetzung setzt in der Regel eine Prognose der Geräuschimmissionen der zu beurteilenden Anlage und – sofern im Einwirkungsbereich der Anlage andere Anlagengeräusche auftreten – die Bestimmung der Vorbelastung, sowie der Gesamtbelastung nach Nr. A.1.2. des Anhangs der TA Lärm voraus.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurde eine Schallimmissionsprognose durch das Schalltechnische Büro ACCON durchgeführt. Hier wurde festgestellt, dass die neue Anlage keinen relevanten Beitrag an den Geräuschimmissionen an den festgelegten Immissionspunkten liefert. Voraussetzung hierfür ist, dass die beschriebenen Maßnahmen, sowie die zusätzliche Dämmung der Rohrleitungen über Dach umgesetzt werden, so dass von den Rohrleitungen maximal ein längenbezogener Schallleistungspegel von $LW = 62 \text{ dB(A)/m}$ emittiert wird. Die Dämmung muss eine Minderung von $D = 15 \text{ dB(A)}$ bewirken. Eine geringere Dämmung der

Rohrleitungen ist ausreichend, wenn die durch den Stützventilator eingeleitete Schalleitung gemindert wird. Um die Wirksamkeit der Maßnahmen zu belegen wurde als Nebenbestimmung eine Abnahmemessung in den Bescheid aufgenommen. Ohne diese Maßnahme kann dem Vorsorgegrundsatz nach § 5 BImSchG nicht sicher nachgekommen werden.

Im normalen Betrieb ist nicht mit Spitzenpegelüberschreitungen im Sinne der TA Lärm zu rechnen. Einzig die Durchführung von lärmintensiven Baumaßnahmen zur Nachtzeit wären hierzu geeignet. Daher ist es verhältnismäßig auf diese zu verzichten, um schädlichen Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf das Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG), das Arbeitsschutzgesetz (ArbStättG), das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), das Baugesetzbuch (BauGB), die Hessische Bauordnung (HBO) sowie den in DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit sowie dem Boden- und Grundwasserschutz. Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Die beantragte Genehmigung war unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36), zuletzt geändert am 23.06.2018 (GVBl. S. 330).

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gießen erhoben werden.

Im Auftrag

Zöllmann